

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 05/2013

Ehrenamt

Gesetzesänderung bringt höhere Freibeträge

Besteuerung von Senioren

Zinserlass aus Billigkeitsgründen?

Steuern und Abgaben

2012 in Deutschland stabil

Sehr geehrte Mandanten,

wenn Wohnungen leer stehen, können verhinderte Vermieter künftig weniger Steuern sparen, da sie ihre Kosten seltener absetzen dürfen. Der BFH hat nämlich entschieden, dass Finanzbeamte strengere Grundsätze anlegen dürfen, wenn Räume oder ganze Häuser einen gähnenden Leerstand aufweisen. Die weiter laufenden Aufwendungen wie Kreditzinsen, Gebäude-Abschreibung oder Grundsteuer können zwar prinzipiell steuerlich als vorweggenommene Werbungskosten geltend gemacht werden. Doch Immobilienbesitzer hat der BFH in den Optionen des Abzugs dieser Verluste in Form von Werbungskostenüberschüssen deutlich beschränkt. Dies trifft auf all jene zu, die keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen unternehmen, so die Richter in ihrem Grundsatzurteil.

Doch auch aus anderen Gründen könnte diese Entscheidung für Vermieter und Hausbesitzer interessant sein. Denn der BFH gibt auch Hinweise über den Urteilsfall hinaus. Das sind andere Sachverhalte, in denen Wohnungen leer stehen, z.B. als Folge davon, dass es in der Region ein Überangebot an Wohnungen gibt oder eingeleitete sporadische Werbemaßnahmen für das Domizil erfolglos bleiben.

In dem aktuell vom BFH entschiedenen Fall hatte der Hausbesitzer Wohnungen jahrelang leer stehen lassen und für diese Zeit Mietverluste geltend gemacht. Diese wurden aber wegen fehlender Vermietungs- und Einkünfteerzielungsabsicht nicht anerkannt. Denn die wenigen Zeitungsannoncen im Jahr waren nicht erfolgreich, und der potentielle Vermieter passte sein Verhalten nicht den unwirksamen Angebot an. In solchen Fällen darf das Finanzamt davon ausgehen, dass die Einkünfteerzielungsabsicht aufgegeben wurde.



Daniel Klein
Steuerberater

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Ehrenamt: Gesetzesänderung bringt höhere Freibeträge
- Besteuerung von Senioren: Zinserlass aus Billigkeitsgründen?
- Steuern und Abgaben: 2012 in Deutschland stabil
- Steuerhinterziehung: Nicht bei Geltendmachung eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags
- Sparkassen: AGB zu Erbnachweisen unwirksam
- Unwirtschaftliche Kapitalanlage: Vermittlung durch kundeneigenen Anlageberater schließt Haftung des finanzierenden Kreditinstituts aus
- Umsatzsteuerpflicht: Energie aus Blockheizwerk im Einfamilienhaus gehört dazu

3 Allgemeine Informationen

7

- Langjähriger Wohnungsleerstand: Richter geben Tipps zum Kostenabzug
- Kindergeld darf gleichzeitig in mehreren EU-Staaten bezogen werden
- Streit um Studienplatz: Keine außergewöhnliche Belastung
- Herkömmliches Tandem ist kein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung
- Krankheit im Pflegeheim kann sparen helfen – das Alter allein nicht
- Schwarzgeldabrede schließt Gewährleistung für mangelhafte Handwerkerleistungen aus
- Scheidungskosten: Nicht alles sind außergewöhnliche Belastungen

Alle Steuerzahler

Ehrenamt: Gesetzesänderung bringt höhere Freibeträge

Nachdem der Bundesrat das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes (Ehrenamtsstärkungsgesetz) verabschiedet hat, kann es rückwirkend ab Neujahr in Kraft treten. Das ist zumindest wieder ein Schritt, den seit Ende 2012 bestehenden Stillstand bei den geplanten und zunächst gescheiterten steuerlichen Regelungen auf den Weg zu bringen.

Das Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes soll die steuerlichen Vorschriften handhabbarer machen und den Vereinen im laufenden Jahr eine höhere zeitliche Flexibilität bei der Verwendung ihrer Mittel gewähren; darüber hinaus werden die seit Jahren unveränderten Pauschalen angehoben – zumindest maßvoll. Die 7 wichtigsten Änderungen im Überblick:

1. Anhebung der sog. Übungsleiterpauschale von 2.100 Euro auf 2.400 Euro: Übungsleitertätigkeiten sind nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, z.B. als Ausbilder oder Betreuer sowie künstlerische Tätigkeiten oder Pflege.
2. Anhebung der sog. Ehrenamtpauschale von 500 Euro auf 720 Euro: Die Ehrenamtpauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine, kirchliche oder öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, etwa für Vereinsvorstände, Platzwart, Fahrdienst von Eltern etc. Ehrenamtlich engagierte Bürger können damit zukünftig jährlich bis zu den Grenzen in Nr. 1 und 2 Zuwendungen erhalten, ohne dass diese Einnahmen steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind.
3. Verlängerung der Frist um ein Jahr, in der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen. Bisher mussten steuerbegünstigte Körperschaften bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres erfolgen. Dies ermöglicht einen größeren und flexibleren Planungszeitraum für den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel.
4. Größere Rechtssicherheit im Bereich der Bildung der sog. „Wiederbeschaffungsrücklage“: Durch eine gesetzliche Regelung können steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen, um beispielsweise einen alten Pkw durch einen neuen oder größeren zu ersetzen. Hinsichtlich der sog. freien Rücklage gilt, dass Körperschaften künftig das nicht ausgeschöpfte Potenzial, das sie in einem Jahr in die freie Rückla-

ge hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen können. Eine flexiblere Rücklagengestaltung wird so ermöglicht.

5. Erleichterungen bei den zivilrechtlichen Haftungsregeln: Im BGB wird eine Regelung eingeführt, die die Haftung von Vereinsmitgliedern oder Mitgliedern von Vereinsorganen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt.

6. Erleichterungen hinsichtlich der Unterstützung anderer gemeinnütziger Organisationen: Andere gemeinnützige Organisationen können in Zukunft leichter mit Kapital unterstützt werden. Dies war bisher nur in begrenztem Umfang möglich. Die Neuregelung ermöglicht vor allem die Schaffung von sog. Stiftungslehrstühlen an Universitäten.

7. Anhebung der Umsatzgrenze für sportliche Veranstaltungen um 10.000 Euro auf 45.000 Euro: Sportveranstaltungen, die sich im Rahmen dieser Umsatzgrenze bewegen, sind steuerfrei.

Besteuerung von Senioren: Zinserlass aus Billigkeitsgründen?

Ob Senioren bei einer verspäteten Abgabe der Einkommensteuererklärung aus Billigkeitsgründen die Nachzahlungszinsen zu erlassen sind, wenn das Finanzamt ihnen zuvor mehrfach mitgeteilt hatte, dass sie nicht mehr zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind und sie im Vertrauen darauf keine Steuererklärung mehr eingereicht haben, soll in einem Musterverfahren geklärt werden. Hierauf weist der Bund der Steuerzahler hin, der das Musterverfahren eigenen Angaben zufolge unterstützt.

Die Kläger sind Rentner. Im Einkommensteuerbescheid für das Jahr 1997 wurde ihnen unter dem Punkt „Erläuterungen – Besonders wichtig“ mitgeteilt, dass sie keine Einkommensteuererklärung mehr abgeben müssen. In der Folgezeit fragten die Kläger beim Finanzamt mündlich nach, ob diese Regelung noch immer gilt. Das Finanzamt bestätigte den Hinweis im Einkommensteuerbescheid mündlich. Im Vertrauen auf diese Auskunft gaben die Kläger keine Einkommensteuererklärung mehr ab.

Im Jahr 2011 forderte sie das Finanzamt auf, die Einkommensteuerklärungen für die Jahre 2005 bis 2010 abzugeben. Das Finanzamt setzte daraufhin Steuern und Nachzahlungszinsen fest. Die Kläger machen



geltend, dass die Finanzverwaltung an der verspäteten Abgabe der Einkommensteuererklärungen eine Mitschuld trifft und begehren daher den Erlass der Nachzahlungszinsen. Das Finanzamt lehnte dies ab. Ob diese Ablehnung ermessensfehlerfrei war, soll nun gerichtlich geklärt werden. Ein entsprechendes Musterverfahren läuft nach Angaben des Bundes der Steuerzahler vor dem Finanzgericht Düsseldorf. Bund der Steuerzahler, PM vom 12.03.2013 zum Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf, 12 K 2776/12 AO

Steuern und Abgaben: 2012 in Deutschland stabil

Der Anteil von Steuern und Abgaben an den Gesamtarbeitskosten, der sogenannte Steuerkeil, ist in Deutschland 2012 je nach Familienkonstellation gleich geblieben oder leicht gestiegen. Das Einkommen eines unverheirateten Angestellten ohne Kind und mit durchschnittlichem Verdienst wurde wie im Jahr 2011 mit 49,8 Prozent belastet. Für Alleinerziehende mit zwei Kindern und unterdurchschnittlichem Einkommen sowie für Einverdienerpaare mit zwei Kindern und Durchschnittsverdienst stieg die Belastung um jeweils 0,2 Prozentpunkte, das heißt auf 31,4 beziehungsweise 34,2 Prozent. Dies geht aus vorab erhältlichen Daten der Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) „Taxing Wages – 2013“ hervor. Die Studie wird nach Angaben der OECD im Mai 2013 komplett veröffentlicht.

Insgesamt hat sich die Steuer- und Abgabenlast laut Studie im Jahr 2012 in 19 von 34 OECD-Ländern erhöht. Am massivsten seien die Steigerungen in den Niederlanden, Polen und der Slowakei ausgefallen. Hier seien die Sozialabgaben nach oben gegangen. Auch Spanier und Australier seien um Einiges stärker belastet, was dort nach Angaben der OECD allerdings vor allem Resultat höherer gesetzlicher Einkommenssteuersätze war.

Die OECD teilt mit, dass die diesjährige Ausgabe von „Taxing Wages“ von einem Arbeitspapier begleitet wird, das sich mit der Frage beschäftigt, wie progressiv die Steuer- und Abgabensysteme in der OECD sind. Progressive Systeme zeichneten sich dadurch aus, dass die Gesamtbelastung mit zunehmendem Einkommen steigt, während bei regressiven Systemen der Steuerkeil jenseits einer bestimmten Lohnstufe wieder kleiner wird. Im Großen und Ganzen seien die Systeme aller

OECD-Länder progressiv – mit Ausnahme jener in Deutschland, Österreich und Spanien.

In den beiden deutschsprachigen Ländern sei der Anteil an Steuern und Abgaben beim anderthalbfachen Durchschnittseinkommen am höchsten und gehe dann wieder zurück. Diese Dynamik herrsche sowohl bei Alleinstehenden mit und ohne Kind als auch bei Ehepaaren. Sie sei im Wesentlichen auf Bemessungsgrenzen zurückzuführen, ab denen Sozialversicherungsbeiträge nicht weiter steigen. In den meisten OECD-Ländern profitierten vor allem die unteren Einkommensstufen von Steuerfreibeträgen und -gutschriften oder von Kindergeld. Auch die Systeme in Deutschland und Österreich entlasteten ärmere Familien mit Kindern verhältnismäßig stärker als Kinderlose.

Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, PM vom 26.03.2013

Steuerhinterziehung: Nicht bei Geltendmachung eines vom Finanzamt fehlerhaft festgestellten Verlustvortrags

Wer eine fehlerfreie Steuererklärung abgegeben und durch einen Fehler des Finanzamts einen Bescheid über die Feststellung eines verbleibenden Verlustvortrags erhalten hat, begehrt keine Steuerhinterziehung, wenn er in der Einkommensteuererklärung für ein Folgejahr den festgestellten Verlustvortrag in Anspruch nimmt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Der Kläger hatte für Veranlagungszeiträume vor den Streitjahren fehlerfrei positive Einkünfte erklärt, die das Finanzamt fehlerhaft als negative Einkünfte erfasst und einen verbleibenden Verlustvortrag festgestellt hatte. In der Einkommensteuererklärung für den Streitzeitraum nahm er den festgestellten Verlustvortrag zunächst in Anspruch, erklärte dann aber – im Zusammenhang mit einer Außenprüfung – unter Abgabe einer strafbefreienden Erklärung im Sinne des StraBEG (Gesetz über die strafbefreiende Erklärung), er habe damit eine Steuerhinterziehung begangen und deshalb für die zu Unrecht nicht besteuerten Einnahmen im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 StraBEG (nur) eine Abgabe in Höhe von 25 Prozent dieser Einnahmen zu zahlen.

Der BFH hat die Auffassung des Finanzgerichts bestätigt, das mangels Straftat die Voraussetzungen für die Abgabe einer strafbefreienden Er-

klärung verneint hatte. Die Einkommensteuererklärungen für die Vorjahre hätten zutreffend positive Einkünfte ausgewiesen. Auch die Erklärungen für die Folgejahre seien weder unrichtig noch unvollständig. Denn die Bestandskraft des Verlustfeststellungsbescheids berechtige dazu, den materiell unzutreffend festgestellten Verlustvortrag in Anspruch zu nehmen. Insbesondere sei der Kläger nicht dazu verpflichtet gewesen, das Finanzamt auf die Fehlerhaftigkeit des Bescheids hinzuweisen, da er seine Erklärungspflichten vollständig und richtig erfüllt hatte. Auch § 153 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung sehe eine Berichtigungspflicht im Anschluss an eine abgegebene Steuererklärung unter anderem nur vor, wenn diese Erklärung „unrichtig oder unvollständig“ war.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 04.12.2012, VIII R 50/10

Sparkassen: AGB zu Erbnachweisen unwirksam

Die Klauseln Nr. 5 (1) Satz 1 und Satz 2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Sparkassen zu Erbnachweisen sind unwirksam, weil sie die Vertragspartner der Sparkasse entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Dies hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm auf eine Klage des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen entschieden.

Im konkreten Fall hatte der Verband von einer Sparkasse aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis verlangt, es zu unterlassen, folgende AGB-Klauseln zu Erbnachweisen zu verwenden: „Nach dem Tod des Kunden kann die Sparkasse zur Klärung der rechtsgeschäftlichen Berechtigung die Vorlegung eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder ähnlicher gerichtlicher Zeugnisse verlangen; fremdsprachige Urkunden sind auf Verlangen mit deutscher Übersetzung vorzulegen. Die Sparkasse kann auf die Vorlegung eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckerzeugnisses verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift von Testament oder Erbvertrag des Kunden sowie die Niederschrift über die zugehörige Eröffnungsverhandlung vorgelegt wird.“

Das OLG hat die beiden Klauseln für unwirksam erachtet und die Beklagte zur Unterlassung verurteilt. Die Klauseln wichen von der gesetzlichen Regelung ab, nach der ein Erbe sein Erbrecht nicht nur durch einen Erbschein, sondern auch in anderer Form nachweisen könne.

Durch die Klauseln werde der Vertragspartner der Sparkasse entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Ein durchschnittlicher Bankkunde verstehe die Regelung des Satzes 1 so, dass die Sparkasse die Vorlage eines Erbscheins unabhängig davon beanspruchen könne, ob im konkreten Einzelfall das Erbrecht auch auf andere Weise nachgewiesen werden könne. Nach dem Satz 2 sei die Sparkasse in ihrer Entscheidung völlig frei, ob sie bei Vorliegen der Voraussetzungen dieses Satzes auf die Vorlage eines Erbscheins verzichte oder nicht.

Mit diesen Inhalten seien die Klauseln mit dem wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar. Zu Unrecht lasse sich die Sparkasse ein Recht auf Vorlage eines Erbscheins unabhängig davon einräumen, ob das Erbrecht im konkreten Einzelfall überhaupt zweifelhaft sei, ob es auch anders als durch die Vorlage eines Erbscheins nachgewiesen werden könne oder ob das Verlangen nach der Vorlage eines Erbscheins möglicherweise rechtsmissbräuchlich sei, weil das Konto nur ein sehr geringes Guthaben aufweise. Weder Erblasser noch Erbe hätten in diesen Fällen an einem Erbschein ein Interesse. Anders die Sparkasse, weil sie sich nach der Vorlage des Erbscheins auf dessen nach den §§ 2366, 2367 des Bürgerlichen Gesetzbuches vermutete Richtigkeit berufen könne. Diesem Interesse sei aber nicht durch das in den AGB statuierte unbeschränkte Wahlrecht, sondern durch eine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Fälle Rechnung zu tragen. Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 01.10.2012, I-31 U 55/12, nicht rechtskräftig (Aktenzeichen beim BGH: XI ZR 401/12)

Unwirtschaftliche Kapitalanlage: Vermittlung durch kundeneigenen Anlageberater schließt Haftung des finanzierenden Kreditinstituts aus

Der Verbraucher trägt das Risiko, wenn ein von ihm beauftragter Anlageberater ihm eine unwirtschaftliche Kapitalanlage vermittelt. Er hat dann keinen Schadenersatzanspruch gegen das Kreditinstitut, das das Anlagegeschäft finanziert, wie das Oberlandesgericht (OLG) Hamm entschieden hat.

Eine vom Kläger beauftragte Kapitalanlageberaterin vermittelte ihm zu Steuersparzwecken den kreditfinanzierten Erwerb von Immobilien. Durch ihre Vermittlung erwarb der Kläger mit einem vom beklagten

Kreditinstitut gewährten Darlehen Immobilien. Die Kapitalanlageberaterin fiel in Insolvenz. Der Kläger konnte die Immobilien nur zu einem Betrag veräußern, der seine Darlehensverbindlichkeiten nicht abdeckte. Er hat die gerichtliche Feststellung begehrt, dass er der Beklagten den restlichen Darlehensbetrag in Höhe von rund 115.000 Euro nicht zurückzahlen muss. Die Beklagte sei schließlich ebenfalls dafür verantwortlich, dass er den Kredit für ein unwirtschaftliches Anlagegeschäft aufgenommen habe.

Das OLG Hamm hat das Schadenersatzbegehren des Klägers zurückgewiesen. Der Beklagten sei keine fehlerhafte Anlageberatung vorzuwerfen. Bei der Kapitalanlage sei der Kläger durch die von ihm beauftragte Anlageberaterin und nicht durch die Beklagte beraten worden. Die Beklagte habe das Anlageobjekt nicht veräußert und nicht vertrieben. Ihre Kenntnis von einem unlauteren Vorgehen der Beraterin oder ihr unlauteres Zusammenwirken mit derselben seien nicht feststellbar. Die Beklagte hafte auch nicht aufgrund einer Aufklärungspflichtverletzung. Als finanzierendes Kreditinstitut habe sie den Kläger weder über Gefahren und Risiken bei der Verwendung des Darlehens noch darüber aufzuklären, ob das zu finanzierende Geschäft wirtschaftlich rentabel oder zweckmäßig sei. Der Kreditnehmer trage das Risiko einer für ihn unwirtschaftlichen Anlage. Die Voraussetzungen dafür, dass die Beklagte den Kläger abweichend von diesen Grundsätzen aufgrund besonderer Umstände ausnahmsweise habe aufklären müssen, lägen nicht vor.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 15.01.2013, I-34 U 3/12, nicht rechtskräftig

Umsatzsteuerpflicht: Energie aus Blockheizwerk im Einfamilienhaus gehört dazu

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jetzt private Stromerzeuger beim Eigenverbrauch finanziell entlastet, die im Keller ihres Einfamilienhauses ein Blockheizkraftwerk betreiben und Strom ins Netz und die eigenen vier Wände einspeisen. Die Immobilieneigentümer müssen die Umsatzsteuer für den Eigenbedarf statt auf Basis der relativ hohen Selbstkosten nur auf Grundlage des fiktiven Einkaufspreises bezahlen, heißt es in einem am 27. Februar 2013 in München veröffentlichten Urteil (Az. XI R 3/10).

Der BFH hat zunächst seine bisherige Rechtsprechung bestätigt, dass der Betreiber eines Blockheizkraftwerks im selbstgenutzten Einfamilienhaus umsatzsteuerrechtlich Unternehmer ist, wenn er den Strom teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz einspeist (Az. XI R 3/10).

Der BFH hat darüber hinaus nunmehr hinsichtlich der umweltfreundlichen Stromproduktion entschieden, dass die Verwendung der erzeugten Energie – Strom und Wärme – für den eigenen Bedarf dann als Entnahme der Umsatzbesteuerung von 19 Prozent zu unterwerfen ist, wenn der Hausbesitzer als Unternehmer zuvor die auf den Anschaffungskosten des Blockheizkraftwerks ruhende Umsatzsteuerbelastung als Vorsteuerabzug steuerlich geltend gemacht hat.

Im Einzelnen sendet der BFH mit dem Urteil folgende drei Botschaften aus:

- Erzeugt der Betreiber eines Blockheizkraftwerks in einem Einfamilienhaus neben Wärme auch Strom, den er teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich gegen Entgelt in das allgemeine Stromnetz einspeist, ist er umsatzsteuerrechtlich Unternehmer.
- Hat der Betreiber den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung des Blockheizkraftwerks geltend gemacht, liegt in der Verwendung von Strom und Wärme für den Eigenbedarf eine der Umsatzbesteuerung unterliegende Entnahme.
- Bemessungsgrundlage der Entnahme von Strom und Wärme für den Eigenbedarf sind die für die Strom- und Wärmeerzeugung mit dem Blockheizkraftwerk angefallenen sog. Selbstkosten nur dann, soweit ein Einkaufspreis für Strom und Wärme nicht zu ermitteln ist.

Hinweis: Diese Umsatzsteuerpflicht für die Entnahme gilt nach der aktuellen BFH-Entscheidung allerdings nicht für die Abwärme, die aus technischen Gründen nicht zur Heizung nutzbar ist.

Der BFH hat auf die Revision des Hausbesitzers und Betreibers des Blockheizkraftwerks im selbstgenutzten Einfamilienhaus die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen. Entgegen der Auffassung des Finanzgerichts sei auch bei selbst erzeugter Energie grundsätzlich der (fiktive) Einkaufspreis maßgebend, so der BFH klarstellend. Hierzu muss das Niedersächsische Finanzgericht weitere Feststellungen treffen.

Allgemeine Informationen

Langjähriger Wohnungsleerstand: Richter geben Tipps zum Kostenabzug

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer am 27. März 2013 veröffentlichten weiteren Entscheidung die Grundsätze präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leerstehende Wohnimmobilien als vorab entstandene Werbungskosten bei den Mietekünften abziehbar sind (IX R 68/10). Der BFH hatte erst jüngst in vier im Wesentlichen inhaltsgleichen Urteilen (Az. IX R 14/12, IX R 39/11; IX R 40/11; IX R 41/11) die in der Praxis wichtigen Prinzipien vorgegeben, wann und unter welchen Voraussetzungen ein Vermieter seine Aufwendungen für langjährig leerstehende Wohnimmobilien abziehen kann. Wichtig ist, dass der Haus- oder Wohnungsbesitzer ernsthafte und nachhaltige Vermietungsbemühungen entfaltet.

Im jetzt entschiedenen Sachverhalt ging es um die Anerkennung von Werbungskostenüberschüssen für eine leer stehende Wohnung. Nachdem Finanzamt und Finanzgericht die Anerkennung mangels Einkünftezielungsabsicht versagt hatten, wurde hiergegen Revision eingelegt. Laut der Richter kann jeder Steuerpflichtige grundsätzlich selbst entscheiden, wie er das von ihm angebotene Mietobjekt am Wohnungsmarkt präsentiert. Die vom Hausbesitzer im vorliegenden Urteilsfall nachweislich

- laufende Sichtung regionaler Wochenzeitungen nach Mietgesuchen
- unternommenen und dann gesteigerten Reaktionen auf die Mietersuche
- vorgenommene Bewerbung des Mietobjekts

sind als ernsthafte Vermietungsbemühung anzusehen. Zwar sind für langjährig leerstehende Wohnimmobilien an die Nachhaltigkeit der Bemühungen erhöhte Anforderungen zu stellen. Diese ergeben sich im Urteilsfall daraus, dass der Immobilieneigentümer mit nahezu allen in Betracht kommenden Interessenten tatsächlich Kontakt aufgenommen hatte, betonte der BFH.

Zu Unrecht gehen Finanzamt und Finanzgericht davon aus, dass deshalb keine Vermietungsabsicht angenommen werden kann, weil Wohnungsbesitzer keine geeigneteren Schritte der Vermarktung ihres Objekts gewählt hätten. Die Frage, welche Schritte als erfolgsversprechend anzusehen sind, bestimmt sich nach den Umständen des Einzel-

falles. Dabei steht dem Steuerpflichtigen ein angemessener, zeitlich begrenzter Beurteilungsspielraum zu.

Hinweis: Der nachher eingetretene Faktor, dass die eigenverantwortliche Mietersuche Erfolg hatte und zu einer ununterbrochenen und bis heute andauernden Vermietung geführt hat, ist ein Beweis dafür, dass die Vermietungsbemühungen richtig waren. Dabei ist das unter den besonderen Bedingungen zu beurteilen, nach denen eine Vermietung im strukturschwachen ländlichen immer schwierig Raum ist. Das ist mit denen in einem Ballungsraum mit erhöhter Wohnungsnachfrage nicht zu vergleichen.

Zum allgemeinen Problem des Leerstands von Wohnungen sind beim BFH noch eine Reihe von weiteren Verfahren anhängig, so etwa unter den Aktenzeichen IX R 39/11, IX R 40/11, IX R 41/11, IX R 9/12, IX R 19/11, IX R 7/10. Dabei geht es um folgende Punkte:

- Ernsthafte Vermietungsbemühung in der Zeit des Leerstands
- Vermietungs- und gleichzeitige Verkaufsabsicht
- Leerstand bei Unter- bzw. Zwischenvermietung

Kindergeld darf gleichzeitig in mehreren EU-Staaten bezogen werden

Unionsbürger anderer Mitgliedstaaten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, können auch dann in Deutschland kindergeldberechtigt sein, wenn sie weiterhin in das Sozialsystem ihres Heimatlandes eingegliedert bleiben und auch dort Kindergeld beziehen. In diesen Fällen ist das deutsche Kindergeld allerdings um die ausländischen Leistungen zu kürzen, wie das Kölner Finanzgericht (FG) in drei Urteilen entschieden hat.

Das FG stützt sich hierin auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 12.06.2012 (C-611/10 und C-612/10). Gegenstand dieses Urteils waren die Kindergeldansprüche eines von Polen nach Deutschland entsandten Arbeitnehmers und eines polnischen Saisonarbeiters. Hierzu hat der Gerichtshof entschieden, dass entsandte Arbeitnehmer und Saisonarbeiter aus Polen und anderen EU-Ländern nicht deshalb gänzlich vom Kindergeld in Deutschland ausgeschlossen werden dürften, weil sie in ihrem Heimatland vergleichbare Familienleistungen erhielten. Dies verstöße gegen die im EU-Vertrag garantierten Freizügigkeitsrechte.

Das FG Köln vertritt in seinen Urteilen die Auffassung, dass der Anwendungsbereich dieser EuGH-Entscheidung nicht auf die entschiedenen Fallkonstellationen beschränkt sei. Vielmehr gölten diese Grundsätze auch und erst Recht für andere als entsandte oder nur saisonal beschäftigte Arbeitnehmer, wenn diese von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Deutschland verlegt hätten. § 65 des Einkommensteuergesetzes, der einen inländischen Kindergeldanspruch im Falle des Bezuges ausländischer Familienleistungen ausschließt, verstößt nach Auffassung des FG gegen die im EU-Vertrag garantierten Freizügigkeitsrechte. Diese Vorschrift sei daher dahingehend auszulegen, dass das deutsche Kindergeld lediglich um die ausländischen Familienleistungen gekürzt werden dürfe.

Das FG hat gegen die Urteile die Revision beim Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Köln, Urteile vom 30.01.2013, 15 K 47/09, 15 K 930/09 und 15 K 2058/09

Streit um Studienplatz: Keine außergewöhnliche Belastung

Wer sich vor Gericht einen Studienplatz erkämpft, darf die Kosten für den Zivilprozess nicht als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das entschied das FG Düsseldorf im Fall eines Vaters, der für seine Tochter einen Studienplatz im Fach Psychologie erkämpft hatte. Die dabei entstandenen Prozess- und Anwaltskosten in Höhe von 6.383 Euro machte er in seiner Steuererklärung als außergewöhnliche Belastung geltend.

Das Finanzamt erkannte die Kosten nicht an, und auch vor dem FG Münster hatte der Vater keinen Erfolg.

Zwar gibt es ein Urteil des BFH, das besagt, dass Kosten eines Zivilprozesses – unabhängig von dessen Gegenstand – bei den außergewöhnlichen Belastungen zu berücksichtigen sind (Az. VI R 42/10). Leider gibt es zu diesem Urteil aber auch ein BMF-Schreiben, aus dem hervorgeht, dass das Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anwendbar ist (Az. IV C 4 – S 2284/07/0031:002).

Im jetzt entschiedenen Fall handelt es sich bei den Anwalts- und Prozesskosten um Aufwendungen für die Berufsausbildung der Tochter

i.S.v. § 33a Abs. 1 EStG: Eine Berufsausbildung liegt demnach auch dann vor, wenn das Kind des Steuerpflichtigen nach Schulabschluss und der dadurch erlangten Hochschulreife ein Erststudium absolviert. Zu den Aufwendungen für die Berufsausbildung gehören auch vorab entstandene Aufwendungen, die vom Steuerpflichtigen zum Zweck getätigt werden, dem Kind die von ihm gewünschte Art der Berufsausbildung zu ermöglichen.

Der Vater wollte hier außergewöhnliche Belastungen nach § 33 EStG berücksichtigen – die Anwendung dieser Vorschrift scheidet aber aus, wenn die finanzielle Belastung bereits durch die Vorschrift des § 33a Abs. 1 EStG abgefangen wird. Das bestimmt § 33a Abs. 4 EStG.

Kann § 33 EStG vielleicht ausnahmsweise angewendet werden? Ist der Kampf um einen Studienplatz vor Gericht dafür ungewöhnlich genug, liegen also eventuell Kosten vor, die für eine Ausbildung untypisch sind?

Nein, sagten die Richter: Zwar ist es bereits vorgekommen, dass die Rechtsprechung außergewöhnliche Unterhaltskosten als außergewöhnliche Belastung i.S.v. § 33 EStG angesehen hat. Die Richter aus Düsseldorf schlossen sich jedoch der bisherigen Rechtsprechung an, nach der die hier entstandenen Kosten ihrer Art nach nicht so ungewöhnlich sind, dass sie aus dem Rahmen der durch die Pauschalregelung des § 33a Abs. 1 EStG abgegoltenen Ausbildungskosten fallen würden.

Allerdings scheinen sie sich ihrer Sache nicht zu 100% sicher zu sein und haben die Revision zum BFH zugelassen (FG Düsseldorf vom 14.1.2013, 11 K 1633/12 E).

Herkömmliches Tandem ist kein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung

Ein herkömmliches Tandem ist kein Hilfsmittel im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung. Dies hat das Sozialgericht (SG) Mainz entschieden und den Antrag eines an einer spastischen Tetraparese leidenden Klägers auf Erstattung der Kosten für ein serienmäßig hergestelltes Tandem abgelehnt.

Der behandelnde Arzt hatte dem minderjährigem Kläger zum Training alternierender Bewegungsabläufe, Verbesserung der physiologischen Bewegungsmuster und Tonusregulation ein Tandem verordnet, bei



welchem der vordere Fahrer in halb liegender Position die Beine nach vorne hin bewegt, während der hintere Fahrer die klassische sitzende Position einnimmt. Der Kläger erwarb daraufhin in einem herkömmlichen Fahrradladen ein entsprechendes, serienmäßig hergestelltes Tandem. Seinen Antrag auf Erstattung der Kosten lehnte die beklagte Krankenkasse ab – zu Recht, wie das SG Mainz entschied.

Bei dem Tandem handele es sich um einen „Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens“, so das Gericht. Zwar hätten Versicherte grundsätzlich einen Anspruch gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse auf die Gewährung von Hilfsmitteln. Nach der gesetzlichen Regelung bestehe dieser Anspruch jedoch nur, soweit die Hilfsmittel nicht als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind.

Ein Gegenstand sei ein Hilfsmittel, wenn er seiner Konzeption nach der Sicherung des Erfolgs einer Krankenbehandlung oder der Vorbeugung oder dem Ausgleich einer Behinderung diene. Sei dies nicht der Fall, müsse der Gegenstand zumindest den Bedürfnissen erkrankter oder behinderter Menschen besonders entgegenkommen und von körperlich nicht beeinträchtigten Menschen praktisch nicht genutzt werden. Das Bundessozialgericht habe diesbezüglich bereits entschieden, dass Fahrräder in Form des üblichen Zweirades und serienmäßig hergestellte Liegedreiräder als Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens zu bewerten sind. Etwas anderes könne nur gelten, wenn es sich um eine individuell für den behinderten Menschen angefertigte Konstruktion handele.

Unter Bezugnahme auf diese Rechtsprechung urteilte das SG, dass auch das von dem Kläger erworbene, serienmäßig hergestellte Tandem einen Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens darstellt und wies die Klage ab.

Sozialgericht Mainz, Urteil vom 25.02.2013, S 14 KR 379/12, nicht rechtskräftig

Krankheit im Pflegeheim kann sparen helfen – das Alter allein nicht

Wer altersbedingt in einem Altersheim untergebracht ist, dem entstehen dort „übliche Aufwendungen der Lebensführung“, die durch die allgemeinen Steuerregeln abgegolten sind. Ist jedoch eine Krankheit Grund für den Aufenthalt in einem Heim, so gelten die Aufwendungen

für die Unterbringung als Krankheitskosten, die steuerlich als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind.

Hier ging es um einen Mann in einer sozial-therapeutischen Einrichtung für geistig behinderte Menschen. Er erzielte neben einer Rente für seine Tätigkeit dort Arbeitsentgelt, ferner Einkünfte aus Gewerbebetrieb und Kapitalvermögen.

Für seine Unterbringung im Heim hatte er 20.420 Euro bezahlt, die er steuerlich absetzen wollte. Zu Recht, so der Bundesfinanzhof, der es auch – anders als das Finanzamt – nicht für erforderlich hielt, dass ein Amtsarzt die Notwendigkeit der Unterbringung in dem Heim für erforderlich hielt; das Gutachten eines „fachkundigen Arztes“ – wie hier – reiche aus.

BFH, VI R 14/09 vom 09.12.2010

Schwarzgeldabrede schließt Gewährleistung für mangelhafte Handwerkerleistungen aus

Ist vereinbart, dass Handwerkerleistungen ohne Rechnung erbracht werden, damit der Umsatz den Steuerbehörden verheimlicht werden kann (Schwarzgeldabrede), kann der Auftraggeber der Leistungen von dem Unternehmer keine Gewährleistung verlangen. Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig-Holstein weist darauf hin, dass in solchen Fällen der geschlossene Vertrag insgesamt nichtig ist.

Im zugrunde liegenden Fall hatten die Parteien einen Werkvertrag über Pflasterarbeiten geschlossen. Der Beklagte sollte für 1.800 Euro eine etwa 170 Quadratmeter große Auffahrt auf dem Grundstück der Klägerin neu pflastern. Die Klägerin stellte das Material. Die Auffahrt sollte den Belastungen durch das Befahren mit einem Lkw standhalten. Die Parteien sprachen ab, dass die Arbeiten ohne Rechnung erbracht werden. Kurz nach Durchführung der Pflasterung traten Unebenheiten auf. Der Beklagte bearbeitete daraufhin die Fläche mit einem Rüttler, allerdings ohne Erfolg. Nach Feststellungen eines Sachverständigen hatte der Beklagte die Sandschicht unterhalb der Pflastersteine zu dick ausgeführt. Die Klägerin verlangte daraufhin vom Beklagten die Erstattung der Kosten in Höhe von mehr als 6.000 Euro für die Beseitigung der Unebenheiten.

Die Klage blieb erfolglos. Die Parteien hätten gegen die Vorschriften des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Be-

schäftigung (SchwarzArbG) verstoßen, so das OLG. Sie hätten vereinbart, dass die Werkleistung ohne Rechnung erbracht wird, damit der entsprechende Umsatz den Steuerbehörden verheimlicht werden kann. Der Verstoß gegen das Verbotsgesetz des § 1 Abs. 2 SchwarzArbG führe zur Nichtigkeit des gesamten Werkvertrags. In der „Ohne-Rechnung-Abrede“ liege die Vorbereitung einer späteren Steuerhinterziehung. Die Abrede wirke sich unmittelbar auf die Höhe des vereinbarten Werklohns aus, der voraussichtlich niedriger ausfällt, als wenn er bei Abführung der anfallenden Steuer vereinbart worden wäre. Da die Preisabrede und damit ein entscheidender Bestandteil des gegenseitigen Vertrages nichtig sei, erfasse die Nichtigkeit den gesamten Vertrag.

Dies führe dazu, dass der klagenden Auftraggeberin keine vertraglichen Gewährleistungsansprüche zustehen, und zwar auch nicht aus Treu und Glauben. Anderenfalls würde der Zweck des SchwarzArbG umgangen. Die Auftraggeberin würde kein Risiko aus dem Gesetzesverstoß tragen, obwohl sie durch die beabsichtigte Steuerhinterziehung einen Preisvorteil erzielt und so gerade Interesse an der Schwarzgeldabrede hat. Weder die Auftraggeberin erscheine schutzwürdig noch verhalte sich der beklagte Unternehmer widersprüchlich, wenn er sich auf die Nichtigkeit des Vertrages beruft. Schließlich würde man den Parteien, die sich durch die Vertragsgestaltung außerhalb der Rechtsordnung gestellt haben, ansonsten dennoch einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch zubilligen.

Oberlandesgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 21.12.2012, 1 U 105/11, nicht rechtskräftig

Scheidungskosten: Nicht alles sind außergewöhnliche Belastungen

Paragraf 33 des Einkommensteuergesetzes (EStG) bietet privaten Steuerzahlern die Möglichkeit, ihre persönliche Einkommensteuer auf Antrag um außergewöhnliche Belastungen zu ermäßigen, wenn einer Person zwangsläufig größere – an sich private und nicht absetzbare – Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands entstehen. Hierzu gehören grundsätzlich neben den Krankheits- auch die meist teuren Scheidungskosten.

Doch nach dem Urteil des Finanzgerichts München sind bei einer Scheidung nur die unmittelbar mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängenden Kosten als zwangsläufig anzusehen und daher als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig (Az.10 K 800/10). Das Finanzgericht entschied im konkreten Urteilsfall zu einem geschiedenen Ex-Ehemann. Der machte im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Kosten seines Scheidungsverfahrens als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt machte darauf aufmerksam, dass nur die unmittelbaren und unvermeidbaren Kosten des Scheidungsprozesses abzugsfähig sind. Daraufhin wurden von ihm die Aufwendungen anhand von beigefügten Rechnungen geschätzt, und die Finanzbeamten berücksichtigten in dem Zusammenhang nur die belegten Scheidungskosten sowie die Vorschüsse für den anstehenden Prozess, nicht aber die Aufwendungen für die Regelung des Kindes- und Trennungsunterhalts sowie des Zugewinnausgleichs mit der Ex-Frau. Er beantragte mit seiner Klage vor dem Finanzgericht München jedoch weiterhin den vollen Abzug der ihm entstandenen Kosten als außergewöhnliche Belastungen.

Nach dem Urteil hat das Finanzamt völlig richtig nur die mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängenden Scheidungskosten als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt. Laut EStG erwachsen Aufwendungen einem Steuerpflichtigen dann zwangsläufig,

- wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann
- soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und
- sofern die Kosten einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Das ergibt sich auch aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes bei Aufwendungen anlässlich einer Ehescheidung. Dem entsprechend sind nur die mit dem Gerichtsverfahren zusammenhängenden Kosten – Gerichts- und Anwaltskosten für Scheidung und Versorgungsausgleich – als zwangsläufig anzusehen, und die Kosten für die Scheidungsfolgesachen stellen keine außergewöhnlichen Belastungen dar. Das gilt etwa für die Regelung von vermögensrechtlichen Fragen, den Ehegattenunterhalt, den Unterhalt der Kinder und ein Umgangs- und Sorgerecht.

Im Ergebnis scheitert der Abzug an der Zwangsläufigkeit, weil sich die Ehegatten in diesen Punkten auch ohne Mitwirkung des Familiengerichts einigen können.